

Satzung des Fördervereins

menschmedius e.V. – ein Förderverein der medius KLINIKEN

Präambel:

Im Bestreben, zusätzliche finanzielle Mittel für die Stärkung der Personalbindung, Fort- und Weiterbildung, eine noch bessere medizinische Versorgung zu fördern sowie die medius KLINIKEN gGmbH in ihren Projekten zu unterstützen, schließen sich natürliche Personen zu einem Förderverein zusammen. Dieser Verein trägt den Namen menschmedius e.V. und verfolgt gemeinnützige, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „menschmedius“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Kirchheim unter Teck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der medius KLINIKEN gGmbH bei der Realisierung von Projekten im medizinischen Bereich, der Fort- und Weiterbildung, der Beschaffung von Spezialgeräten, der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie Unterstützung von sozialen Projekten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mittel werden für Maßnahmen bereitgestellt, die nicht aus dem Budget oder den Fördermitteln der medius KLINIKEN gGmbH finanziert werden können.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Geschäftsführer zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- (2) Dieser besteht aus 4 Personen der medius KLINIKEN und 2 externen Personen, die Personen des öffentlichen Lebens, Prominente oder Sportler sein sollen. Die 4 Personen der medius KLINIKEN setzen sich zusammen aus einem Vertreter der Geschäftsführung, ein / eine Ärztlicher Direktor / Ärztliche Direktorin der beiden Plankrankenhäuser und ein Vertreter/in des Geschäftsbereichs Finanzen und Controlling sowie dem Geschäftsführer des Vereins selbst, der zugleich die Personalleitung der medius KLINIKEN inne hat.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsführung und kann sich hierfür ggf. eine Geschäftsordnung geben.

Dem Geschäftsführer obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereines. Er vertritt die Interessen des Vorstandes und erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere jegliche Auftragserteilung sowie die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs und der Pressearbeit. Er beruft auch die Vorstandssitzungen ein, erstellt die Tagesordnung und bereitet etwaige Beschlüsse für die Sitzungen vor. Die Mitgliederversammlung ist durch ihn einmal jährlich einzuberufen; er legt dort den Jahresbericht für das jeweilige Geschäftsjahr dar.

§ 10 Beirat

- (1) Es besteht ein Beirat, der aus den beiden Pflegedirektoren oder deren Stellvertretern und den beiden Klinikleitern oder deren Stellvertretern der beiden Plankrankenhäuser und der Geschäftsbereichsleitung Klinikservice der medius KLINIKEN besteht.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen. Zudem schlägt er dem Vorstand Fördervorhaben vor, die dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen und Ergebnisse von Sitzungen sind zu protokollieren. Die Sitzungsleitung übernimmt einer der beiden Klinikleitungen bzw. der stv. Klinikleitungen.

§ 11 Aufgaben der Rechnungsprüfer

Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit über die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Die Prüfung wird jährlich durchgeführt. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Rechnungsprüfer sowie ein Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Rechnungsprüfer haben den Auftrag, die Buchführung und die Rechnungslegung des Vereins zu überprüfen. Hierzu dürfen sie grundsätzlich in alle Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen. Schatzmeister und Vorstand müssen die erforderlichen Auskünfte erteilen. Der oder die Rechnungsprüfer bestimmen den Umfang ihrer Tätigkeit selbst. Sie können sich auf Stichproben beschränken, aber auch für einen bestimmten Zeitraum oder ein bestimmtes Projekt alle Unterlagen einsehen. Der Rechnungsprüfer muss die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel oder Unstimmigkeiten informieren und hat diese in seinen Bericht aufzunehmen.

Rechnungsprüfer kann jedes Vereinsmitglied werden, welches nicht bereits im Vorstand aktiv ist oder zu einem anderen kontrollierenden Organ des Vereins gehört.

§ 12 Bestellung des Vorstands und des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands und des Beirats können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder Beirat. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die

Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder Beirat aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands oder des Beirats berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand oder Beirat zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Geschäftsführer einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Einholung von Beschlüssen im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- e) die Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Geschäftsführer eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Geschäftsführer hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

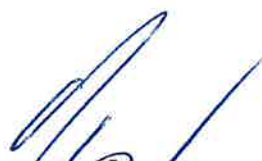
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Geschäftsführer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

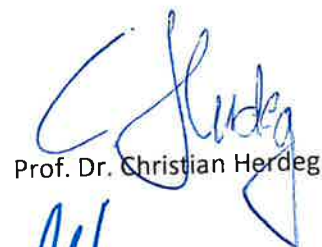
§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die medius KLINIKEN gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur als ein Mehrheitsbeschluss mit mindestens 75% bei der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Kirchheim, den 03.04.2024


Sebastian Krupp


Dr. Jörg Sagasser

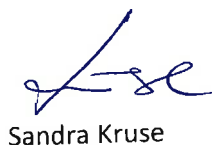

Prof. Dr. Christian Herdeg


Sabine Otteni


Barbara Munz


Marco Hinzmann


Michael Grubwinkler


Sandra Kruse


Norbert Nadler


Philipp Henßler


Dr. Florian Bopp